

**Beschlussempfehlung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien:
„Einführung eines Schwellenkriteriums“**

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer

Die Bundespsychotherapeutenkammer begrüßt inhaltlich die vom Unterausschuss Psychotherapie des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgeschlagenen Änderungen der Psychotherapie-Richtlinien. Sie bleibt bei der in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2006 formulierten Position. Sie verzichtet in diesem Kontext auf eine Wiederholung der bekannten Argumentation.

Die Einführung des Schwellenkriteriums für die Entscheidung über die Zulassung neuer psychotherapeutischer Verfahren in Abschnitt B I Nummern 3.2 und 3.3 berücksichtigt zum einen die gebotene Differenzierung des Schwellenkriteriums nach der Versorgungsrelevanz der Anwendungsbereiche der Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen. Zum anderen liegt dem Schwellenkriterium ein Konzept der Versorgungsrelevanz zu Grunde, das neben der Bevölkerungsepidemiologie auch explizit die Versorgungsepidemiologie der Anwendungsbereiche der Psychotherapie berücksichtigt und damit den beanstandeten Beschluss des G-BA vom 20. Juni 2006 deutlich weiterentwickelt und multidimensional fasst.

Darüber hinaus trägt die vorgeschlagene Lösung auch dem Schweregrad, der Prognose und der sozialmedizinischen und gesundheitsökonomischen Folgen der Störungen der jeweiligen Anwendungsbereiche der Psychotherapie bei Erwachsenen bzw. bei Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise Rechnung.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundespsychotherapeutenkammer ausdrücklich den vorangegangenen konstruktiven Dialog des Unterausschusses Psychotherapie mit dem Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie, der im Bewusstsein der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Vorgehensweisen der beiden Gremien zu der vorliegenden gemeinsamen Lösung geführt hat. Diskrepanzen zwischen den Entscheidungen der beiden Gremien, sofern sie nicht durch die Unterschiede der jeweiligen Aufgabenstellungen begründet sind, sollten dadurch künftig minimiert werden können.

Ferner begrüßt die Bundespsychotherapeutenkammer die Einführung der Nummer 4. in Abschnitt B I, die eine bestehende Regelungslücke für die sozialrechtliche Zulassung von wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethoden füllt. Damit wird der Weg dafür frei gemacht, dass wissenschaftliche Weiterentwicklungen in der Psy-

chotherapie, die sich nicht innerhalb eines Psychotherapieverfahrens vollziehen, in die GKV-Versorgung Eingang finden können.

Schließlich stimmt die BPTK auch den vorgeschlagenen Änderungen der Psychotherapie-Richtlinien in Abschnitt D zu.

Abschließend möchten wir anregen, die Möglichkeiten einer weiteren Annäherung der Definition der Anwendungsbereiche der Psychotherapie in den Psychotherapie-Richtlinien an die im Methodenpapier des WBP beschriebene Definition zu prüfen.